

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Denkmalschutzgesetz novellieren

Wir fragen den Senat:

1. Warum wurde in Bremen das Denkmalschutzgesetz bisher nicht novelliert, obwohl Deutschland bereits im Jahr 2002 die „Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes“ ratifiziert hat und andere Bundesländer ihre Gesetze insbesondere im Hinblick auf das „Verursacherprinzip“ angepasst haben?
2. Welche finanziellen Vorteile sieht der Senat darin, nach dem Vorbild anderer Bundesländer das Denkmalschutzgesetz zu novellieren, damit künftig bei Bauvorhaben, bei denen ein Denkmal beschädigt oder zerstört wird, die für archäologische Arbeiten anfallenden Kosten nach dem Verursacherprinzip erhoben werden?
3. Wie würde sich die Verankerung des Verursacherprinzips auf Projekte wie bspw. das Baugebiet „Binnendüne“ auswirken?

Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Maike Schaefer
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

dazu die Antwort des Senats vom 26. November 2015:

zu Frage 1: Die Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes findet in Bremen volle Beachtung bei archäologischen Arbeiten. Die entsprechenden Kosten werden auf der Grundlage von Verhandlungen, die durch die Fachbehörde geführt werden, den jeweiligen Bauherren auferlegt, wie in anderen Ländern auch. Die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zum sog. „Verursacherprinzip“ erfolgt, um das übliche Verfahren auf eine feste Rechtsgrundlage zu stellen. Rechtsstreite sind ohne diese Grundlage möglich, hat es in Bremen aber noch nicht gegeben. Auch der Senat beabsichtigt, der Bürgerschaft einen Entwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vorzulegen, der auch das Verursacherprinzip im Gesetz verankern soll. Entsprechende Vorabstimmungen haben keine Bedenken gegen die Verankerung im Gesetz ergeben.

Eine weitere wichtige Änderung des Denkmalschutzgesetzes betrifft in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Aufnahme einer Regelung zur Barrierefreiheit im Denkmalschutz. Hierfür finden Abstimmungsgespräche zwischen dem Senator für Kultur und dem Landesbehindertenbeauftragten statt, die voraussichtlich kurzfristig zum Abschluss gebracht werden können.

Sobald die Abstimmungen zur Barrierefreiheit abgeschlossen sind, wird der Senat der Bürgerschaft einen Änderungsentwurf zum Denkmalschutzgesetz vorlegen. Dies wird voraussichtlich im Frühjahr 2016 der Fall sein können.

zu Frage 2: Finanzielle Vorteile gibt es in der Regel keine, da die privaten Bauherren die Kosten bislang freiwillig übernehmen. Öffentliche oder im öffentlichen Eigentum stehende Bauherren sind gehalten, die Europäische Konvention auch ohne Verankerung im Denkmalschutzgesetz zu beachten und daher auch die Kosten zu übernehmen.

zu Frage 3: Die gesetzliche Verankerung erleichtert der Fachbehörde aber die Verhandlungen über die Kostenübernahme und die notwendigen archäologischen Verfahren, wie insbesondere zerstörungsfreie Prospektionsmethoden oder die Anlage von Suchschnitten vor Baubeginn.

Im Umfeld bereits bekannter Fundstellen, z. B. der Binnendüne, sind solche vor dem Baubeginn anzusetzende Verfahren fachlich zu befürworten. Sollten dabei archäologische Strukturen entdeckt werden, können sie unter Schutz gestellt werden oder auf Kosten des Verursachers vor Baubeginn ohne Verzögerungswirkung für das Bauvorhaben untersucht und dokumentiert bzw. die Bebauung rechtzeitig anders geplant werden.